grammierung und die Reaktionsmaßnahmen auf dem Gebiet der Binnenvertreibung zu verbessern, und ist sich in dieser Hinsicht dessen bewusst, wie wichtig der interinstitutionelle Gemeinsame Dienst für die Erstellung von Profilen von Binnenvertriebenen und die von dem Zentrum für die Beobachtung von Binnenvertreibungen verwaltete globale Datenbank über Binnenvertriebene sind;

28. *legt* den Regierungen, den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, den humanitären Koordinatoren und den Landesteams der Vereinten Nationen *nahe*, die Bereitstellung verlässlicher Daten betreffend Situationen von Binnenvertreibung zu gewährleisten und in dieser Hinsicht, soweit angezeigt, mit dem Zentrum für die Beobachtung von Binnenvertreibungen zusammenzuarbeiten, die Unterstützung des Gemeinsamen Dienstes für die Erstellung von Profilen von Binnenvertriebenen anzufordern und Finanzmittel bereitzustellen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, und legt dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, den Sonderberichterstatter in enger Zusammenarbeit mit der Nothilfekoordinatorin, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und allen sonstigen zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen;

30. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, sich auch weiterhin um Beiträge der Staaten, der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, um seine Arbeit auf eine stabilere Grundlage zu stellen;

31. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

32. *beschließt*, die Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer siebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 68/181

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)[580].

68/181. Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen: Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[581], der Internationalen Menschenrechtspakte[582] und anderer einschlägiger Übereinkünfte, darunter das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[583],

---

[580] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Guatemala, Haiti, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Libanon, Liechtenstein, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Republik Korea, Schweiz, Serbien, Türkei, Uruguay, Vanuatu und Vereinigte Staaten von Amerika.

[581] Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf.

[582] Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

[583] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in deren Anlage enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie grundlegend wichtig die Erklärung und ihre Förderung und Umsetzung sind,

sowie unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich ihre Resolution 66/164 vom 19. Dezember 2011 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 16/5 vom 24. März 2011[584] und 22/6 vom 21. März 2013[585],

ferner unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien[586], die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen[587], das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung[588], die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing[589] und die Ergebnisse ihrer Überprüfung sowie auf die vereinbarten Schlussfolgerungen und Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

anerkennend, dass der Menschenrechtsrat in aktuellen Resolutionen der Wichtigkeit von Menschenrechtsverteidigerinnen, der Gewährleistung ihres Schutzes und der Förderung ihrer Arbeit Aufmerksamkeit gewidmet hat, und Kenntnis nehmend von der am 26. Juni 2012 einberufenen Podiumsdiskussion über Menschenrechtsverteidigerinnen,

sowie anerkennend, dass Frauen jeden Alters, die sich für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, und alle Menschen, die sich für die Verteidigung der Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte spielen, im Einklang mit der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen[590],

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, aufgrund dieser Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben, so auch durch Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit oder der freien Meinungsäußerung oder des Rechts, sich friedlich zu versammeln, oder durch Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren,

in ernster Besorgnis darüber, dass Menschenrechtsverteidigerinnen Rechtsverletzungen und Übergriffe riskieren und erleiden, einschließlich systematischer Verletzungen und Missbräuche ihrer Grundrechte auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, auf seelische und körperliche Unversehrtheit, auf Privatheit und Achtung ihres Privat- und Familienlebens, auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, und dass sie darüber hinaus geschlechtsspezifische Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Belästigung, verbale Misshandlung und Rufschädigung erleiden können, online und offline, durch staatliche Akteure, darunter Personal der Strafverfolgungsbehörden und Sicherheits-

---

[584] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53* (A/66/53), Kap. II, Abschn. A.

[585] Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53* (A/68/53), Kap. IV, Abschn. A.

[586] A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

[587] Resolution 48/104.

[588] *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95. XIII. 18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

[589] *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96. IV. 13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

[590] Resolution 53/144, Anlage.

kräfte, sowie durch nichtstaatliche Akteure, beispielsweise in Verbindung mit Familie und Gemeinschaft, im öffentlichen wie im privaten Bereich,

tief besorgt darüber, dass sich historische und strukturelle Ungleichheiten in den Machtverhältnissen und die Diskriminierung von Frauen sowie verschiedene Formen des Extremismus unmittelbar auf die Stellung und Behandlung von Frauen auswirken und dass die Rechte einiger Menschenrechtsverteidigerinnen verletzt oder missbraucht werden und ihre Arbeit aufgrund diskriminierender Praktiken und aufgrund der sozialen Normen oder Muster stigmatisiert wird, die dazu dienen, Gewalt gegen Frauen zu dulden oder Praktiken derartiger Gewalt fortzuschreiben,

in ernster Besorgnis darüber, dass das Vorliegen von Faktoren, die die Geschlechterdiskriminierung verfestigen oder institutionalisieren, darunter ein Mangel an Berichterstattung, Dokumentation, Untersuchung und Zugang zur Justiz, soziale Schranken und Einschränkungen in Bezug auf die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und der Stigmatisierung, die aus derartigen Rechtsverletzungen und Übergriffen entstehen kann, sowie die Nichtanerkennung der legitimen Rolle von Menschenrechtsverteidigerinnen, dazu führt, dass gegen Menschenrechtsverteidigerinnen gerichtete Rechtsverletzungen und Übergriffe weiter straflos bleiben können,

besorgt darüber, dass alle Formen von Diskriminierung, darunter Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, dazu führen können, dass Menschenrechtsverteidigerinnen, die für mehrfache, verschärfte oder sich überschneidende Formen der Diskriminierung anfällig sind, gezielt angegriffen werden oder von Gewalt bedroht sind,

sich dessen bewusst, dass gegen Frauen, namentlich gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, gerichtete Rechtsverletzungen, Übergriffe, Diskriminierung und Gewalt im Zusammenhang mit den Informationstechnologien, wie Belästigung im Internet, Cyberstalking, Verletzung der Privatheit, Zensur und das Eindringen in E-Mail-Konten, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte, mit dem Ziel, ihrem Ansehen zu schaden und/oder zu anderen gegen sie gerichteten Rechtsverletzungen und Übergriffen anzustiften, ein zunehmendes Problem darstellen und eine Erscheinungsform systemischer geschlechtsspezifischer Diskriminierung sein können, gegen die mit wirksamen Maßnahmen im Einklang mit den Menschenrechten vorgegangen werden muss,

in Anbetracht dessen, dass innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften und deren Anwendung die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen ermöglichen sollen, namentlich indem die wichtige Tätigkeit und die legitime Rolle der Menschenrechtsverteidigerinnen und der Gemeinschaften, denen sie angehören oder in deren Auftrag sie arbeiten, weder unter Strafe gestellt noch stigmatisiert werden und indem Behinderungen, Blockierungen und Einschränkungen dieser Vorschriften und ihre selektive Durchsetzung unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechte vermieden werden,

daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten tragen, und erneut erklärend, dass mit der Charta und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten übereinstimmende innerstaatliche Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, ihre Tätigkeit ausüben,

ernsthaft besorgt darüber, dass in einigen Fällen Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, angewandt wurden oder dass sie in völkerrechtswidriger Weise deren Arbeit behindert und ihre Sicherheit gefährdet haben,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, gegen die Verwendung von Rechtsvorschriften zum Zwecke der Behinderung oder ungebührlichen Einschränkung der Fähigkeit von Menschenrechtsverteidigern, einschließlich der Frauen unter ihnen, zur Ausübung ihrer Arbeit anzugehen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern und zu beenden, namentlich durch die Überprüfung und erforderlichenfalls Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen zu gewährleisten,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen zu ändern, um Vorurteile, überlieferte Gepflogenheiten und sonstige Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, oder von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen, gemäß den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen, und so gleichzeitig gegen schädliche Einstellungen, Gepflogenheiten, Praktiken und Geschlechtsstereotype anzugehen, die der Gewalt gegen Frauen, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, zugrunde liegen und sie fortschreiben,

erneut erklärend, dass die Machtgleichstellung, Eigenständigkeit und Förderung der Frauen sowie die Verbesserung ihrer politischen, sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung Voraussetzung für die Achtung aller Menschenrechte, das Wachstum und Wohlergehen der Gesellschaft und eine repräsentative, transparente und rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung, demokratische Institutionen und eine nachhaltige Entwicklung in allen Lebensbereichen sind,

in Anerkennung der wertvollen Arbeit von Menschenrechtsverteidigern, einschließlich der Frauen unter ihnen, für die Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und des Rechts auf Entwicklung,

unter Begrüßung der Gelegenheit, die die Post-2015-Entwicklungsagenda der Weltgemeinschaft bietet, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller voranzubringen, namentlich die Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung, sowie eine echte und wirksame Teilhabe an Entscheidungsprozessen, einschließlich der gleichberechtigten politischen Partizipation,

sowie unter Begrüßung der Schritte, die einige Staaten unternommen haben, um innerstaatliche Politikmaßnahmen oder Rechtsvorschriften zum Schutz von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, zu erlassen, namentlich in Weiterverfolgung des Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen[590], einzutreten, sie umzusetzen und in vollem Umfang zu verwirklichen, namentlich indem sie geeignete, robuste und konkrete Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen ergreifen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern und stellt fest, dass den Frauen unter ihnen dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird[591];

3. *betont*, dass die Achtung und Unterstützung der Tätigkeit von Menschenrechtsverteidigern, namentlich der Frauen unter ihnen, für den allgemeinen Genuss der Menschenrechte unerlässlich ist, und verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen;

4. *erkennt an*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind und einander bedingen und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und betont, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

5. *bekundet ihre besondere Besorgnis* über die systemische und strukturelle Diskriminierung und Gewalt, denen sich Menschenrechtsverteidigerinnen aller Altersgruppen gegenübersehen, und fordert die Staaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu ergreifen und in ihre

[591] Siehe A/68/262, A/67/292 und A/HRC/16/44 und Corr.1.

Anstrengungen zur Schaffung eines sicheren und förderlichen Umfelds für die Verteidigung der Menschenrechte eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

6. *bekräftigt nachdrücklich* das Recht eines jeden Menschen, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen die Menschenrechte der Frauen in allen Aspekten zu verteidigen, und unterstreicht die wichtige Rolle der Menschenrechtsverteidigerinnen im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf die jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch hat, namentlich bei dem Vorgehen gegen alle Formen von Menschenrechtsverletzungen, der Bekämpfung der Straflosigkeit, der Bekämpfung der Armut und der Diskriminierung und der Förderung des Zugangs zu Gerechtigkeit, Demokratie, der uneingeschränkten Teilhabe von Frauen an der Gesellschaft, Toleranz, Menschenwürde und dem Recht auf Entwicklung, zugleich daran erinnernd, dass die Ausübung dieser Rechte auch Pflichten und Verantwortlichkeiten mit sich bringt, die in der Erklärung genannt sind;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, als wesentlichen Faktor für die Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechtsverteidigerinnen deren wichtige und legitime Rolle im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Entwicklung öffentlich anzuerkennen, namentlich durch die öffentliche Verurteilung von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Menschenrechtsverteidigerinnen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, ihre wichtige Rolle im Rahmen friedlicher Proteste wahrnehmen können, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsnormen übereinstimmen, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass niemand übermäßiger oder unterschiedsloser Gewaltanwendung, willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung, Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Verschwindenlassen, Missbrauch straf- oder zivilrechtlicher Verfahren oder der Androhung solcher Handlungen unterworfen wird;

9. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, bei der Verhütung von Rechtsverletzungen und Übergriffen gegen Menschenrechtsverteidiger die nötige Sorgfalt walten zu lassen, unter anderem durch praktische Maßnahmen zur Verhütung von Drohungen, Belästigung und Gewalt gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, die besonderen Risiken ausgesetzt sind, sowie bei der Bekämpfung der Straflosigkeit, indem sie sicherstellen, dass die Verantwortlichen für die von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren, auch online, begangenen Rechtsverletzungen und Übergriffe, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Drohungen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, mittels unparteiischer Untersuchungen unverzüglich vor Gericht gestellt werden;

10. *fordert* die Staaten *ferner auf*, dafür zu sorgen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte nicht unter Verstoß gegen ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen unter Strafe gestellt oder Einschränkungen unterworfen werden und dass Menschenrechtsverteidigerinnen nicht aufgrund ihrer Arbeit am Genuss der allgemeinen Menschenrechte gehindert werden, namentlich indem sie sicherstellen, dass alle Rechtsvorschriften, Verwaltungs- und politischen Maßnahmen, die sich auf Menschenrechtsverteidigerinnen auswirken, namentlich diejenigen, die auf die Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit zielen, klar definiert, bestimmbar, nicht rückwirkend und mit den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechte vereinbar sind;

11. *unterstreicht* das Grundprinzip der Unabhängigkeit der Richterschaft und die Notwendigkeit verfahrensrechtlicher Garantien im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen, um Menschenrechtsverteidigerinnen vor ungerechtfertigten Strafverfahren und Sanktionen infolge ihrer Arbeit im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

12. *unterstreicht außerdem*, dass Menschenrechtsverteidigerinnen das Recht haben, ihre Arbeit oder ihren Beruf rechtmäßig auszuüben, und dass jeder, der aufgrund seines Berufes die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten anderer beeinträchtigen könnte, diese Rechte und Freiheiten achten und die einschlägigen nationalen und internationalen berufs- und standesrechtlichen Verhaltensvorschriften und sein Berufsethos befolgen soll;

13. *betont*, dass Menschenrechtsverteidigerinnen bei der Ausübung der in der Erklärung genannten Rechte und Freiheiten, ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen handelnd, nur den mit den anwendbaren

internationalen Verpflichtungen im Einklang stehenden und gesetzlich festgelegten Beschränkungen unterliegen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, rechtliche, politische und andere Maßnahmen zu stärken und umzusetzen, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, Frauen zu ermächtigen, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre gleichberechtigte Partizipation, volle Mitwirkung und Führungsrolle in der Gesellschaft zu fördern und zu schützen, einschließlich bei der Verteidigung der Menschenrechte;

15. *bittet* die führenden Kräfte in allen Bereichen der Gesellschaft und in ihren jeweiligen Gemeinschaften, einschließlich der politischen, militärischen, gesellschaftlichen und religiösen Führer und der führenden Kräfte in der Wirtschaft und den Medien, öffentlich ihre Unterstützung für die wichtige Rolle von Menschenrechtsverteidigerinnen und die Legitimität ihrer Arbeit zu bekunden;

16. *fordert* die Staaten *auf*, als Schritt zum wirksamen Schutz von Frauen, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit wirksam und zügig durchzuführen, namentlich durch die Bereitstellung einer gleichstellungsorientierten Ausbildung für Polizisten und Strafverfolgungspersonal, unter anderem im Hinblick auf die Hindernisse, denen sich Menschenrechtsverteidigerinnen in Situationen bewaffneten Konflikts und Postkonfliktsituationen beim Zugang zur Justiz gegenübersehen, und durch die Gewährleistung der Aufnahme sexueller Gewalt in die Definition der in Waffenruhevereinbarungen verbotenen Handlungen und in die Bestimmungen zur Überwachung von Waffenruhevereinbarungen und der Ausnahme sexueller Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen im Rahmen von Konfliktbeilegungsprozessen;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle Akte der Einschüchterung oder Vergeltung gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, die mit internationalen Institutionen zusammenarbeiten, zusammengearbeitet haben oder zusammenzuarbeiten suchen, einschließlich ihrer Familienmitglieder und der mit ihnen verbundenen Personen, zu unterlassen und ihren ausreichenden Schutz davor zu gewährleisten;

18. *bekräftigt* das Recht jedes Menschen, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen, insbesondere den Vereinten Nationen, ihren Sonderverfahren, dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und den Vertragsorganen, sowie den regionalen Menschenrechtsmechanismen;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, nachhaltige und geschlechtersensible öffentliche Maßnahmen und Programme zu erarbeiten und durchzuführen, die Menschenrechtsverteidigerinnen unterstützen und schützen, namentlich durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für den sofortigen und den langfristigen Schutz und durch die Gewährleistung einer flexiblen und raschen Mobilisierung dieser Ressourcen, um einen wirksamen körperlichen und seelischen Schutz zu garantieren, und zugleich durch die Ausdehnung der Schutzmaßnahmen auf ihre Verwandten, einschließlich Kindern, und die anderweitige Berücksichtigung der Rolle vieler Menschenrechtsverteidigerinnen als hauptsächliche oder einzige Betreuungspersonen in ihren Familien;

20. *betont*, dass Menschenrechtsverteidigerinnen an der Erarbeitung wirksamer Politiken und Programme zu ihrem Schutz beteiligt sein müssen, in Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und ihres Sachverstands in Bezug auf ihre eigenen Bedürfnisse, und dass Mechanismen für Konsultationen und den Dialog mit Menschenrechtsverteidigerinnen geschaffen und gestärkt werden müssen, darunter Koordinierungsstellen für Menschenrechtsverteidiger innerhalb der öffentlichen Verwaltung, zum Beispiel in Form nationaler Mechanismen zur Förderung von Frauen und Mädchen, sofern vorhanden, oder anderer Mechanismen, je nach nationalem und lokalem Kontext;

21. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Politiken und Programme anzunehmen und umzusetzen, die Menschenrechtsverteidigerinnen den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen ermöglichen, namentlich indem sie Folgendes gewährleisten:

a) die wirksame Beteiligung von Menschenrechtsverteidigerinnen an allen Initiativen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Rechtsverletzungen und Übergriffe, darunter Prozesse für die Unrechtsaufarbeitung, und indem sie außerdem gewährleisten, dass die Garantie der Nichtwiederholung die Überwindung der tieferen Ursachen geschlechtsspezifischer Rechtsverletzungen und Übergriffe im Alltag und in den Institutionen umfasst;

b) den angemessenen Zugang zu umfassenden Unterstützungsdiensten für diejenigen Menschenrechtsverteidigerinnen, die Gewalt erfahren haben, einschließlich Unterkünften, psychosozialer Dienste, Beratung, medizinischer Versorgung sowie rechtlicher und sozialer Dienste;

c) dass Menschenrechtsverteidigerinnen, die Opfer sexueller Gewalt und anderer Formen von Gewalt sind, durch entsprechend ausgebildetes und ausgestattetes Personal mit einem Bewusstsein für Geschlechterfragen und diesbezüglichem Sachverstand betreut und in jeder Phase des Prozesses konsultiert werden;

d) dass Menschenrechtsverteidigerinnen Gewaltsituationen vermeiden können, namentlich indem verhindert wird, dass sich diese Gewalt bei der Ausübung ihrer wichtigen und legitimen Rolle im Einklang mit dieser Resolution ereignet oder wiederholt;

22. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Projekte zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Dokumentation und Überwachung von Fällen von Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen zu fördern und zu unterstützen, und befürwortet die Bereitstellung ausreichender Unterstützung und Ressourcen für diejenigen, die sich für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen einsetzen, darunter staatliche Stellen, nationale Menschenrechtsinstitutionen und die Zivilgesellschaft, einschließlich nationaler und internationaler nichtstaatlicher Organisationen;

23. *legt* den nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, die Dokumentation von Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen zu unterstützen und eine Geschlechterdimension in die Planung und Durchführung aller Programme und anderen Maßnahmen mit Bezug zu Menschenrechtsverteidigern zu integrieren, namentlich durch Konsultationen mit den maßgeblichen Interessenträgern;

24. *spricht sich dafür aus*, dass regionale Schutzmechanismen, sofern vorhanden, Projekte zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Dokumentation von Fällen von Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen fördern sowie sicherstellen sollen, dass Programme zugunsten der Sicherheit und des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern eine Geschlechterperspektive enthalten und die spezifischen Risiken und Sicherheitsbedürfnisse von Menschenrechtsverteidigerinnen angehen;

25. *legt* den Organen, Einrichtungen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Situation der Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, im Rahmen ihrer Arbeit anzugehen und zur wirksamen Umsetzung der Erklärung beizutragen;

26. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Sonderberichterstatterin jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung bei der wirksamen Erfüllung ihres Mandats zu gewähren, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen und durch Vorschläge für Möglichkeiten zur Gewährleistung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigerinnen;

27. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat im Einklang mit ihrem Mandat auch künftig jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

28. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage fortzusetzen.